



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1991

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	22. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1168
2370	16. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungs- berechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –	1168
7123	18. 7. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Kultusministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten	1170
913	16. 7. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raum- ordnung und Landwirtschaft Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau	1184

I.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten der Angestellten und
Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 22. 7. 1991 - I B 5 - 080 - 76/87

Mein RdErl. v. 18. 2. 1986 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In Nummer 2.7 werden hinter dem Wort „Wildschadenverhütung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„die Landesanstalt für Forstwirtschaft.“
3. In Nummer 8 wird der letzte Satz gestrichen.

- MBL. NW. 1991 S. 1168.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues und der
Modernisierung von Wohnungen für
Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
- WFB-Berg 1986 -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 16. 7. 1991 - IV A 3 - 2110 - 938/91

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle zu Satz 1 werden die Zahlen „40-60“ durch die Zahlen „35-60“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Regelungen über die Bemessung des öffentlichen Baudarlebens, das Zusatzdarlehen für Wohnungen kinderreicher Familien, den Ballungskernzuschlag und das Zusatzdarlehen bei Schallschutzmaßnahmen (Nummern 2.211 Sätze 2 bis 5, 2.214 bis 2.216 WFB 1984) gelten entsprechend.“
 - c) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Abweichend von Nummer 2.242 WFB 1984 setzt eine Förderung voraus, daß die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der öffentlichen Mittel ergebende Durchschnittsmiete - ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§ 20 ff. NMV 1970) -
 - a) 5,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 1
 - b) 6,- Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 2
 - c) 6,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 3
 - d) 6,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 4
 - e) 6,60 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Mietenstufe 5
 nicht übersteigt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777).“
2. Nummer 2.4 wird gestrichen; Nummer 2.5 wird Nummer 2.4.

3. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „2.111“ durch das Zitat „2.211“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Buchstabe b) werden nach der Zahl „2.211“ die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

4. Nummer 3.21 wird wie folgt gefaßt:

3.21 Die Wohnungsgröße muß für eine Familie mit mindestens 2 Kindern geeignet sein. Die Wohnflächen-Obergrenze beträgt - abweichend von Nummer 2.122 Satz 3 WFB 1984 - bei Einfamilienhäusern für vier Personen 98 Quadratmeter und für fünf Personen 114 Quadratmeter. Diese Wohnflächen-Obergrenze ist in Abweichung von Nummer 2.211 Satz 2 WFB 1984 für die Berechnung des Baudarlebens maßgebend.

5. In Nummer 3.28 wird das Datum „22. 3. 1984“ durch das Datum „6. 4. 1990“ ersetzt.

6. Nummer 3.31 wird wie folgt neu gefaßt:

3.31 Die darlehensverwaltende Stelle stimmt der Übernahme der öffentlichen Baudarlehen durch den erwerbenden Mieter in Höhe des Anteils zu, der sich je nach Einkommen und Anzahl der Kinder des Erwerbers aus der Tabelle in Nummer 3.311 ergibt. Zu übernehmen ist der anteilige Nominalbetrag mit dem sich hieraus ergebenden Restkapital bei Abschluß des Kaufvertrages. Dies gilt auch für den Erwerb von Miet-Einfamilienhäusern, die vor dem 1. 7. 1991 gefördert worden sind.

7. Nummer 3.311 wird wie folgt neu gefaßt:

3.311 Tabelle:

Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG	Grundbetrag	Kinderzuschlag
1	2	3
1. um bis zu 10 v. H.; bei Familien mit mindestens 3 Kindern um bis zu 20 v. H.	70 v. H.	5 v. H. je Kind, insgesamt höchstens 20 v. H.
2. um bis zu 20 v. H.	50 v. H.	5 v. H. je Kind, insgesamt höchstens 20 v. H.
3. um bis zu 50 v. H.	45 v. H.	3 v. H. je Kind, insgesamt höchstens 10 v. H.

8. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle unter Ziffer 1 Buchstabe a) werden die Zahlen „40-60“ durch die Zahlen „35-60“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Höchstdurchschnittsmiete richtet sich nach Nummer 2.1 Sätze 3 und 4.“

9. Nummer 4.4 wird wie folgt neu gefaßt:

- 4.4 Abweichend von Nummer 3.25 WFB 1984 ist die Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen nicht ausgeschlossen, wenn
- a) für deren Bau öffentliche oder nicht öffentliche Mittel bewilligt worden sind oder
 - b) für deren Modernisierung Mittel der Modernisierungsprogramme des Bundes oder des Landes eingesetzt worden sind oder werden.

10. Nummer 4.5 wird gestrichen; Nummer 4.6 wird Nummer 4.5.

11. Nummern 5.1 bis 5.4 werden durch folgende Nummern 5.1 bis 5.2 ersetzt:
- 5.1 Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a BergArbWoBauG, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 100 v. H. überschreitet, können Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen für den Neubau oder den Ersterwerb von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen oder Kauf Eigentumswohnungen bewilligt werden;
- 5.11 Familien mit mindestens zwei Kindern, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3 WFB 1984) überschreitet, im Modell A entsprechend Nummern 5.11 bis 5.118 WFB 1984;
- 5.12 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 20 v. H. überschreitet, im Modell B entsprechend Nummern 5.12, 5.121 und 5.124 bis 5.127 WFB 1984; außerdem wird ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 5.111 Satz 2 WFB 1984 gewährt;
- 5.13 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 40 v. H. überschreitet, im Modell C entsprechend Nummern 5.12, 5.121 und 5.124 bis 5.127 WFB 1984; außerdem wird ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 5.111 Satz 2 WFB 1984 gewährt;
- 5.14 Familien, zu deren Haushalt mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 gehört und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 40 v. H. bis zu 100 v. H. übersteigt, im Modell D ein Baudarlehen mit einem Grundbetrag von 31300 Deutsche Mark und einem Zuschlag von 82 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche; für die Höhe des Zuschlags ist die Wohnfläche gemäß Nummer 5.22 WFB 1984 maßgebend; außerdem wird ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 5.111 Satz 2 WFB 1984 gewährt.
- 5.2 Nummern 5.104, 5.14 bis 5.22 WFB 1984 gelten entsprechend.
12. Nummer 5.5 wird Nummer 5.3.
13. Nummer 6.311 wird wie folgt gefaßt:
- 6.311 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für eine Bergarbeiterwohnung nach Abschluß der Modernisierung nur eine Einzelmiete zu fordern oder zu vereinbaren,
- a) die nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist,
- b) die wegen der Modernisierung um nicht mehr als 2,50 DM/qm Wohnfläche monatlich erhöht wird und
- c) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung und einschließlich von Zuschlägen und Vergütungen die in Nummer 2.1 Sätze 3 und 4 für die Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen festgelegte Höchstdurchschnittsmiete um mindestens 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich unterschreitet.
14. Nummer 6.321 wird wie folgt neu gefaßt:
- 6.321 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für eine nicht preisgebundene Wohnung nach Abschluß der Modernisierung nur eine Miete zu fordern oder zu vereinbaren, die die in Nummer 2.1 Sätze 3 und 4 für die Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen festgelegte jeweilige Höchstdurchschnittsmiete um mindestens 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter monatlich unterschreitet.
- Die Miete setzt sich zusammen aus
- a) der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und
- b) dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Miethöhegesetz, höchstens jedoch von 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
15. In Nummer 6.33 Satz 2 wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1990“ ersetzt.
16. In Nummer 6.41 werden die Worte „zur Deckung der laufenden Aufwendungen (Aufwendungsdarlehen) und bei einer umfangreichen Modernisierung als Darlehen“ gestrichen.
17. Nummer 6.42 wird gestrichen.
18. Die Nummern 6.43, 6.44 und 6.45 werden zu Nummern 6.42, 6.43 und 6.44.
19. Nummern 7.1 und 7.2 werden gestrichen.
20. Nummer 7.3 wird Nummer 7.1; in Satz 1 werden die Worte „nach Nummer 6.43 und 6.44“ gestrichen.
21. Nummer 7.4 wird Nummer 7.2.
22. Nummer 7.5 wird Nummer 7.3 und wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende des Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt.
- c) Buchstabe c wird gestrichen.
23. Nummern 7.6 und 7.7 werden Nummern 7.4 und 7.5.
24. Nach Nummer 11.3 werden folgende Nummern eingefügt:
- 11.4 Abweichend von Nummern 5.12, 5.13 und 5.14 gelten für die Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die bereits gestellt sind oder die bis zum 31. 3. 1992 gestellt werden, folgende Übergangsregelungen:
- 11.41 In den Modellen B, C und D (Nummern 5.12, 5.13 und 5.14) werden auch Familien gefördert, zu deren Haushalt nicht mindestens ein Kind oder eine schwerbehinderte Person gehört. Im Modell D wird für diese Familien kein Zuschlag zum Baudarlehen gewährt.
- 11.42 Im Modell B (Nummer 5.12) kann ein Zusatzdarlehen von 16000 Deutsche Mark jungen Familien (§ 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG) gewährt werden,
- a) deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 5 v. H. übersteigt und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört;
- b) deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 5 v. H. bis zu 20 v. H. übersteigt und zu deren Haushalt mindestens drei Kinder gehören.

Das Zusatzdarlehen für junge Familien kann als Ersatz der Eigenleistung gemäß Nummer 1.722 WFB 1984 anerkannt werden, in der Regel bis zu 50 v. H.. Es ist abweichend von Nummer 2.222 WFB 1984 mit 4 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

- 11.43 Im Modell B (Nummer 5.12) können in Abweichung von Nummer 5.126 WFB 1984 Aufwendungsdarlehen gewährt werden, deren Anfangsbetrag höchstens 4,50 Deutsche Mark pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich betragen darf.
- 11.44 Im Modell C (Nummer 5.13) können auch Familien gefördert werden, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 40 v. H. bis zu 50 v. H. übersteigt.
- 11.45 Im Modell C (Nummer 5.13) können in Abweichung von Nummer 5.126 WFB 1984 Aufwendungsdarlehen gewährt werden, deren Anfangsbetrag 3,45 Deutsche Mark pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich betragen darf.
- 11.5 Abweichend von den Übergangsregelungen in Nummern 10.21 und 10.22 WFB 1984 gelten für die Anträge, die bereits gestellt sind oder bis zum 31. 3. 1992 gestellt werden, folgende Übergangsregelungen:
- 11.51 Abweichend von Nummern 2.122 Satz 3 und 2.211 Satz 2 WFB 1984 darf die Wohnflächen-Obergrenze nach Nummer 2.122 Satz 3 WFB 1984 in der bis zum 31. 1. 1991 geltenden Fassung zugrundegelegt werden, wenn vor dem 1. Juli 1991 die Planung des Bauvorhabens im wesentlichen abgeschlossen war.
- 11.52 Abweichend von Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 1 WFB 1984 dürfen Wohnungen, die Kammern mit 8 bis 10 Quadratmeter Wohnfläche enthalten, gefördert werden, wenn vor dem 1. Juli 1991 der Kaufvertrag in den Fällen des Ersterwerbs (Nummer 5.3 WFB 1984) geschlossen oder die Planung des Bauvorhabens im wesentlichen abgeschlossen war. Die Wohnflächen-Obergrenze von Mietwohnungen richtet sich in diesen Fällen nach Nummer 2.122 Satz 3 WFB 1984 in der bis zum 31. 1. 1991 geltenden Fassung.

– MBl. NW. 1991 S. 1168.

7123

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten

Gem. RdErl. d. Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie – 223 – 34 – 10 – 11/91 – u. d.
Kultusministeriums – II B 5.32 – 40/2 Nr. 1222/91 –
v. 18. 7. 1991

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in der Sekundarstufe I von Haupt-, Gesamt- und Sonderschule gem. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987 (GABl. NW. S. 320) in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV –, um
- 1.1.1 für Schülerinnen, die zusammen mit anderen Schülerinnen an einem Praktikum in gewerblich-technischen Berufsfeldern interessiert sind und denen entsprechende betriebliche Angebote nicht

zur Verfügung stehen, in Gruppen die Teilnahme an einem gewerblich-technischen orientierten Praktikum zu ermöglichen,

- 1.1.2 die Praktikumsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler zu erweitern, die die Schule voraussichtlich ohne Schulabschluß verlassen werden, weil diesen Schülerinnen und Schülern betriebliche Praktikumsplätze häufig nicht oder nur schwer vermittelt werden können.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an

- 2.1 gewerblich-technisch orientierten Praktika für Schülerinnen der Klasse 9 oder 10 in Gruppen von 4 bis 10 Teilnehmern;
- 2.2 Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Art des Berufsfeldes, wenn sie
- 2.2.1 eine Sonderschule besuchen,
- 2.2.2 eine Haupt- oder Gesamtschule besuchen und die Schule voraussichtlich ohne Schulabschluß verlassen werden, entsprechend
- 2.2.2.1 sich im 10. Schulbesuchsjahr in Klasse 8 oder darunter befinden,
- 2.2.2.2 sich im 10. Schulbesuchsjahr in Klasse 9 befinden und nach Bestätigung der Schulleitung voraussichtlich nicht den Hauptschulabschluß der Klasse 9 erreichen werden,
- 2.2.2.3 sich im 9. Schulbesuchsjahr in Klasse 8 oder darunter befinden.

3 Zuwendungsempfänger

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Träger von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten in Nordrhein-Westfalen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragsteller müssen verfügen
- 4.1.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 über Erfahrungen bzw. fundierte Kenntnisse in der Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen für junge Frauen und/oder in der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen
- 4.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 über Erfahrungen in der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen.
- 4.2 Die Schüler/innen müssen ihren Wohnsitz in NRW haben oder eine Schule in NRW besuchen.
- 4.3 Das Praktikum ist in mindestens ein- höchstens vierwöchiger Blockform durchzuführen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 Bei gruppenmäßig durchgeführten Maßnahmen mit 4 bis 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern je Lehrgang je Schülerin/Schüler und Woche 150,- DM.
- 5.4.2 Bei Maßnahmen mit weniger als 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 100,- DM je Schülerin/Schüler und Woche.
- 5.4.3 Bagatellgrenze: 1000,- DM.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren**
Anlage 1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sie können sich, soweit der voraussichtliche Bedarf mit den örtlichen Schulen abgestimmt ist, auf einen Planungszeitraum vom Beginn des Jahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres sowie – für die zweite Jahreshälfte – auf einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres bis zum 31. 12. des jeweiligen Jahres beziehen.
- 6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**
6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.
6.2.2 Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zugrunde zu legen.
Anlage 2
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren**
Anlage 3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7** Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika
in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Verantw. Vertreter:	Name	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:*)		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

*) Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

2 Maßnahme

Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten. Einzelheiten zu den Schülerbetriebspraktika ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 zum Antrag.	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zum Antrag.
--

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt:

- 4.1 Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten).
- 4.2 Für das geförderte Schülerbetriebspraktikum werden andere öffentliche Mittel des Bundes, des Landes NRW oder des Europäischen Sozialfonds nicht in Anspruch genommen.
- 4.3 Die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) sind vollständig und richtig.
- 4.4 Mir ist bekannt, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen und ihre Übermittlung an die nachgenannte Behörde statistischen Zwecken dient.

Ich bin damit einverstanden, daß die von mir erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie übermittelt werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich zur Verweigerung meiner Einwilligung berechtigt bin. Ich bin aber auch darauf hingewiesen worden, daß eine Ablehnung meines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann.

5 Anlagen

- 5.1 Angaben zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten und Berechnung der beantragten Zuwendung.
- 5.2 Erklärung des Zuwendungsempfängers über seine Qualifikation zur Durchführung der Maßnahme.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 1 zum Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen
beruflichen Bildungsstätten**

Antragsteller:

Datum des Antrags:

Angaben zu den geplanten Schülerbetriebspraktika und der Berechnung der beantragten Zuwendung

- 1 Die geplanten Maßnahmen beruhen auf einer Abstimmung mit folgenden Schulen (Name und Anschrift der Schulen angeben)

.....

.....

.....

- 2 Der Antrag bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

- 2.1 Maßnahmen für Schülerinnen in gewerblich-technischen Berufsfeldern (diese Maßnahmen müssen in Gruppenform mit 4 bis 10 Teilnehmerinnen durchgeführt werden).

Beginn	Dauer (Wochen)	Zahl der Teilnehme- rinnen	Berufsfelder	Beantragte Zuwendung (Spalte 2 × Spalte 3 × 150,- DM)
1	2	3	4	5

- 2.2 Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen sowie für Sonderschülerinnen und -schüler, wenn die Maßnahmen in Gruppenform (4–10 Teilnehmer/-innen) durchgeführt werden.

Beginn	Dauer (Wochen)	Zahl der Teilnehmer/ -innen	Berufsfelder	Beantragte Zuwendung (Spalte 2 × Spalte 3 × 150,- DM)
1	2	3	4	5

- 2.3 Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen sowie für Sonderschülerinnen und -schüler, wenn die Maßnahmen nicht in Gruppenform (weniger als 4 Teilnehmer/-innen) durchgeführt werden.

Beginn	Dauer (Wochen)	Zahl der Teilnehmer/ -innen	Berufsfelder	Beantragte Zuwendung (Spalte 2 × Spalte 3 × 100,- DM)
1	2	3	4	5

3 Beantragte Zuwendung

für Maßnahmen nach 2.1: DM

für Maßnahmen nach 2.2: DM

für Maßnahmen nach 2.3: DM

Insgesamt DM

**Anlage 2 zum Antrag
auf Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen
beruflichen Bildungsstätten**

Antragsteller:

.....

Datum des Antrags:

Angaben des Antragstellers zur Eignung seiner Bildungsstätte für die Durchführung der geplanten Maßnahmen (Anzugeben sind insbesondere bisher bereits durchgeführte Maßnahmen der Berufsbildung für die genannten Zielgruppen):

1. Maßnahmen für Schülerinnen in gewerblich-technischen Berufsfeldern

2. Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen sowie für Sonderschülerinnen und -schüler

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika
in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)
- ☐ Übersicht über die Struktur der Teilnehmer aus Schülerbetriebspraktika
im Zeitraum vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....
- ☐ Verwendungs-Nachweis-Vordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom
(Bewilligungszeitraum)

bis

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten für

- ☐ Schülerinnen in gewerblich/technischen Berufsfeldern, mit denen das Praktikum in Gruppenform durchgeführt wird,
- ☐ Schülerinnen/Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, und Sonderschülerinnen und -schüler, mit denen das Praktikum in Gruppenform durchgeführt wird,
- ☐ Schülerinnen/Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, und Sonderschülerinnen und -schüler, mit denen das Praktikum **nicht** in Gruppenform durchgeführt wird.

3. Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigegeführten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 2, 3, 4, 5.15, 6.4, 6.5, 6.6 und 6.9 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger hat fortlaufend eine Statistik über die Teilnehmer entsprechend der Anlage zum Zuwendungsbescheid zu führen und diese Angaben jeweils bis zum 31. 12. des Jahres der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Zuwendungsempfänger

Übersicht über die Struktur der Teilnehmer an Schülerbetriebspraktika im Zeitraum vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....

Berufsfeld	Zahl der Teilnehmerinnen			Besuchte Schulform		
	insgesamt	Deutsche	Ausländerinnen	Hauptschule	Gesamtschule	Sonderschule

[illegible][illegible]

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten

Anlg.: 1.) Angaben zu den Teilnehmerinnen/Teilnehmern an den einzelnen durchgeführten Schülerbetriebspraktika
2.) Formblatt für die Bestätigung der Teilnahmeberechtigung durch die jeweilige Schulleitung

- ☐ Schülerinnen in gewerblich-technischen Berufsfeldern, mit denen das Praktikum in Gruppenform durchgeführt wird.
- ☐ Schülerinnen/Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, sowie Sonderschülerinnen und -schüler, mit denen das Praktikum in Gruppenform durchgeführt wird.
- ☐ Schülerinnen/Schüler, die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, sowie Sonderschülerinnen und -schüler, mit denen das Praktikum **nicht** in Gruppenform durchgeführt wird.

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten

vom Az.:

geändert durch Bescheid(e)

vom Az.:

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

An den Schülerbetriebspraktika haben gemäß beigefügter Anlage zum Verwendungsnachweis insgesamt Schülerinnen/Schüler teilgenommen.

II. Bestätigungen:

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch den Regierungspräsidenten:

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Betr.: Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten**Anlage 1 zum Verwendungsnachweis vom**

Zuwendungsempfänger/Träger:

Angaben zu den Teilnehmerinnen/Teilnehmern an den einzelnen durchgeführten Schülerbetriebspraktika
(für jede Maßnahme bitte gesondert ausfüllen)**A.****Maßnahmen für Schülerinnen in gewerblich-technischen Berufsfeldern
mit gruppenmäßiger Durchführung**

Berufsfeld:

	Durchführungszeitraum	Anzahl der Teilnehmerinnen	Schule
1.			
2.			
3.			

B.**Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler,
die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, sowie Sonderschülerinnen und -schüler,
mit denen das Praktikum in Gruppenform durchgeführt worden ist**

Berufsfeld:

	Durchführungszeitraum	Anzahl der Teilnehmerinnen		Schule
		Teilnehmerinnen	Teilnehmer	
1.				
2.				
3.				

C.**Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler,
die voraussichtlich keinen Schulabschluß erreichen, sowie Sonderschülerinnen und -schüler,
mit denen das Praktikum **nicht** in Gruppenform durchgeführt worden ist**

Berufsfeld:

	Durchführungszeitraum	Anzahl der Teilnehmerinnen		Schule
		Teilnehmerinnen	Teilnehmer	
1.				
2.				
3.				

Betriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten

Anlage 2 zum Verwendungsnachweis vom

Zuwendungsempfänger/Träger:

Bestätigung

der Leitung der Schule

Hiermit wird bestätigt, daß Schülerinnen und Schüler der Schule
im Zeitraum von bis an Schülerbetriebspraktika
des o. g. Trägers teilgenommen haben, und zwar

..... Mädchen ohne schulische Defizite in gewerblich-technisch orientierten Praktika

..... Jungen und Mädchen, die

- ☐ an Haupt- und Gesamtschulen
- sich im 10. Schulbesuchsjahr in Klasse 8 oder darunter befinden,
 - sich im 10. Schulbesuchsjahr in der Klasse 9 befinden und voraussichtlich nicht den Hauptschulabschluß der Klasse 9 erreichen werden,
 - sich im 9. Schulbesuchsjahr in Klasse 8 oder darunter befinden,
- ☐ sich in einer Sonderschule befinden.

Weiterhin wird bestätigt, daß persönliche Angaben zu diesen Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Name, Vorname, Geburtsdaten und Adresse) von der Schule in einer Liste geführt werden und daß diese Liste fünf Jahre lang zu Kontrollzwecken aufbewahrt wird.

.....
(Unterschrift).....
(Schulstempel)

913

Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr – III B 6 – 32-40 (45) –
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft – IV A 3 – 953-26308 –
v. 16. 7. 1991

Der RdErl. v. 25. 4. 1991 – SMBl. NW. 913 – wird wie folgt ergänzt:

Unter 5 Grenzwerte der wasserwirtschaftlichen Merkmale für industrielle Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe wird hinter „... überschritten werden.“ eingefügt.

„Bei Überschreitung des Grenzwertes von 8 mg/kg PAK bei RCL 1 (s. Tabelle 2) werden als Übergangsregelung die PAK zusätzlich im Eluat bestimmt; der einzuhaltende Eluatgrenzwert liegt bei 0,03 mg/kg; Überschreitungen des Eluatgrenzwertes sind nicht zulässig.“

– MBl. NW. 1991 S: 1184.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569